

Hieraus sowie auch aus Artikel 4 der Verfassung ergibt sich für das Untersuchungsorgan des MfS als Organ der Staatsmacht sowie Organ der Rechtspflege die Pflicht zur Gewährleistung und strikten Einhaltung der Gesetzlichkeit.

Dies ist gleichzusetzen mit der Verantwortung des Untersuchungsorgans hinsichtlich des Schutzes der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, das heißt also auch des Schutzes und der Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter. Im Zusammenhang mit der Festnahme/Verhaftung von Bürgern der DDR, die sich der Begehung strafbarer Handlungen verdächtig machten, entstehen zwangsläufig Auswirkungen auf deren persönliches Eigentum, wie zum Beispiel Einschränkungen der Verfügungsgewalt über das Eigentum. Diesbezüglich beinhaltet Artikel 99 (4) der Verfassung, daß "die Rechte eines Bürgers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist."

Sowohl bei der Durchsuchung und Beschlagnahme als auch im Zusammenhang mit der Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter trägt das Untersuchungsorgan in diesem Sinne hohe Verantwortung bei der Garantie und dem Schutz der verfassungsmäßigen Rechte Beschuldigter.

Die sozialistische Verfassung der DDR ist die rechtliche Grundlage für das sozialistische Strafprozeßrecht und das Strafrecht, welches in der Strafprozeßordnung (StPO) und dem Strafgesetzbuch (StGB) der DDR erfaßt ist. In d StPO ist hinsichtlich des Schutzes des persönlichen Eigentums im Strafverfahren ein eindeutiger Verfassungsauftrag ausgestaltet.

In den Grundsatzbestimmungen beider genannter Gesetze wird in Übereinstimmung mit der Verfassung nachdrücklich auf den staatlichen Schutz der Rechte der Bürger verwiesen. Besonders deutlich widerspiegelt sich die diesbezügliche Verant-